



# Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at

[gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at)

DVR-Nummer : 0112321

**KOPIE**

## Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol 2021

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom

restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) sonstige Abfälle
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof/Recyclinghof oder zur Kompostieranlage Achenhof in Kirchdorf zu bringen.
  - d) Nachstehende Wohnobjekte, die Grundeigentümer haben ihren Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Säcken zu sammeln und diese zugebunden frühestens am Vorabend und spätestens bis 06.00 Uhr des Abholtages zu den genannten Sammelstellen zu bringen.

Häuser :

Rudersberg  
Almenbereich

Sammelstelle :

Weizenbichl  
nächstes Haus im Abfuhrbereich, Haus des Almbesitzers

### § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen, dies sind :
  - a) Restmüllsäcke 70 Liter
  - b) Restmülltonnen in den Größen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter in den Größen von 770 Liter und 1.100 Liter
  - d) Behälter für biologisch wiederverwertbare Siedlungsabfälle in den Größen von :  
10 Liter, 20 Liter, 120 Liter sowie 240 Liter

2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:

Für den Restmüll (Angaben in kg) :

Haushalte	0,51	Kilogramm / pro Woche und Einwohner
Ferienwohnung bis 30 m <sup>2</sup>	0,68	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Ferienwohnung von 31 – 100 m <sup>2</sup>	1,36	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Ferienwohnung ab 101 m <sup>2</sup>	2,04	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Zimmervermietung	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Gastgewerbe ohne Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Gastgewerbe mit Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Unternehmen und Behörden	0,34	Kilogramm / pro Woche und Beschäftigte

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Angaben in Liter) :

3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
4. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
5. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol abgeholt.
6. Die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle aus der Gastronomie werden von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch ein befugtes Unternehmen wöchentlich abgeholt.
7. Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) Für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
8. Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 5

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Wertstoffhof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die Altglasbehälter einzubringen. Folgendes gehört nicht dazu und darf nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Wertstoffhof in die bereitgestellten Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
4. **Altpapier und Kartonagen** sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit

gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

**5. Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist bei der nächstgelegenen Abgabestelle ( Firma DAKA in St. Johann ) abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

**6. Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind bei der Sammelstelle der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

**7. Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof einzubringen

**8. Alttextilien und Altschuhe :**

Alttextilien und Altschuhe sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

**§ 6**

**Sperrmüll**

Sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonnen passen, können gegen Entgelt in den nahegelegenen Abgabestellen der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol und der Firma AVE – GmbH in Erpfendorf abgegeben werden.

**§ 7**

**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

**1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren,
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

**2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu,

Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können bei der Kompostieranlage Achenhof gegen Entgelt abgegeben werden.
6. Grünschnitt kann kostenlos bei der Kompostieranlage abgegeben werden.

### § 8

#### Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### § 9

#### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 16.12.2020

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Gerhard Obermüller, PMM)

Angeschlagen am 16.12.2020  
Abgenommen am: 15.01.2021